

Schwerbehindert

Greß

4. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80792-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Privathaftpflichtversicherung – Mitversicherung von Rollstühlen

Rollstühle mit einer Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h sind üblicherweise in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert. Diese Mitversicherung sollten Sie sich bei Abschluss des Versicherungsvertrags schriftlich bestätigen lassen.

Parkerleichterungen – Parkausweis

Praxisfall

Ich habe gehört, dass es einen blauen und einen orangefarbenen Parkausweis für Menschen mit Behinderung gibt, mit dem man auf Behindertenparkplätzen parken kann.

- Welche Unterschiede bestehen zwischen diesen beiden Parkausweisen?
- Welche Parkerleichterungen für Schwerbehinderte gibt es?

Schwerbehinderte Menschen können bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung den **blauen EU-Parkausweis** beantragen, wenn im Schwerbehindertenausweis die Zeichen aG oder Bl eingetragen sind. Dies gilt auch für Eltern, deren Kind diese Eintragungen im Schwerbehindertenausweis hat. Denn die berechtigte Person braucht nicht selbst Halter des Kraftfahrzeuges zu sein. Der blaue EU-Parkausweis gilt in ganz Deutschland, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in verschiedenen weiteren Ländern

wie der Schweiz und Norwegen. Mit dem blauen EU-Parkausweis ist erlaubt:

- Parken auf Behindertenparkplätzen,
- gebührenfreies Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten,
- Parken im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden (Parkscheibe erforderlich),
- Überschreitung der Parkzeit, wenn diese durch ein Zusatzschild begrenzt ist,
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Voraussetzung ist immer, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Kraftfahrzeuge mit einer Parkerleichterung dürfen höchstens 24 Stunden an einer Stelle geparkt werden. Mit einem blauen EU-Parkausweis kann man an seinem Wohnort einen eigenen Behindertenparkplatz beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Daneben gibt es den **orangefarbenen Parkausweis**, der nur in Deutschland gilt. Als Inhaber des orangefarbenen Parkausweises haben Sie fast dieselben Berechtigungen wie mit dem blauen EU-Parkausweis. Sie dürfen im Gegensatz zu Personen mit dem blauen EU-Parkausweis jedoch nicht die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätze benutzen.

Die Anforderungen für die Beantragung des orangefarbenen Ausweises an die Schwere der Behinderung sind geringer als beim blauen EU-Parkausweis. Folgendes wird gefordert:

- Merkzeichen G und B und der GdB beträgt allein für Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule (soweit sich diese auf Ihr Gehvermögen auswirken) mindestens 80.
- Merkzeichen G und B und der GdB beträgt allein für Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule (soweit sich diese auf Ihr Gehvermögen auswirken) mindestens 70, wenn gleichzeitig ein GdB von mindestens 50 infolge von Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane festgestellt wurde.
- Sie leiden an Morbus-Crohn oder Colitis-Ulcerosa und der dafür festgestellte GdB beträgt mindestens 60.
- Sie haben einen künstlichen Darmausgang und eine künstliche Harnableitung und der dafür festgestellte GdB beträgt mindestens 70.

Zuständige Stelle für die Ausstellung eines Parkausweises ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz haben (Stadtverwaltung oder Landratsamt).

! Der Parkausweis muss im Kraftfahrzeug gut sichtbar ausgelegt werden. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Zuwiderhandlungen können als Missbrauch von Ausweispapieren strafbar sein.

Einige Bundesländer räumen weitere Parkerleichterungen mit geringeren Anforderungen an die Schwere der Behinderung ein. So gibt es in Bayern den dunkelblauen Parkausweis BY. Damit wird die Benutzung von Behindertenparkplätzen in Bayern auch Personen ermöglicht, die nicht das Merkzeichen aG haben und daher keinen blauen EU-Parkausweis erhalten.

Befreiungen von der Gurtanlege- und von der Helmpflicht

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht. Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z. B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen mit den Merkzeichen aG, H oder BI fahren oder gefahren werden, sind von Fahrverboten zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen

in Umweltzonen (Zeichen 270.1 StVO) befreit. Umweltzonen dürfen in diesen Fällen auch ohne Plakette befahren werden.

Behindertentoiletten – Euroschlüssel

Der „Club Behinderter und ihrer Freunde“ (<https://www.cbf-da.de/index.html>) verschickt auf Anfrage den Euroschlüssel, einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten auf Rastplätzen, Raststätten und Tankstellen an Autobahnen in Deutschland und in Europa. Den Schlüssel erhält, wer gehbehindert ist (Merkzeichen G) und einen GdB von mindestens 70 hat. Bei Vorliegen der Merkzeichen aG, B, H, oder Bl erhalten Sie den Schlüssel unabhängig vom GdB. Der Schlüssel wird gegen Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises und eines Betrags von 20 EUR zugesandt. Es steht auch der Behindertentoilettenführer „Der Locus“ mit über 12.000 Toilettenstandorten in Deutschland und Europa zur Verfügung.

Schwerbehinderte, die einen GdB von weniger als 70 oder keinen Schwerbehindertenausweis haben, jedoch an MS, Inkontinenz, Colitis Ulcerosa, Morbus Crohn oder vergleichbaren Darmerkrankungen leiden, können gegen Nachweis auch den Schlüssel erhalten.

Rabatt beim Neuwagenkauf

Verschiedene Fahrzeughersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der Listenpreise für behinderte Menschen mit einem GdB ab 50 an. Der mit dem Behindertenrabatt erworbene Wagen muss auf die behinderte Person zugelassen werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr

Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI können beim Versorgungsamt eine Wertmarke erwerben und haben so eine Freifahrtberechtigung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kilometerbegrenzung.

Beispiele

Es können unter anderem alle Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und viele Busse in ganz Deutschland sowie die Züge des Nahverkehrs (nicht jedoch ICE-Züge) der Deutschen Bahn AG unentgeltlich benutzt werden.

Eine Wertmarke mit Gültigkeit von einem Jahr kostet 91 EUR, mit Gültigkeit von einem halben Jahr 46 EUR. Freifahrtberechtigte Personen erhalten die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich, wenn sie entweder

- das Merkzeichen BI oder H besitzen,
- oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Alg II) erhalten,
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten,
- Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten,
- Leistungen nach den §§ 27a oder 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten.

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Krankenfahrstuhl (soweit möglich) und sonstige orthopädi-

sche Hilfsmittel sowie ein Führhund bzw. gekennzeichnete Assistenzhund unentgeltlich befördert.

Wenn jemand das Merkzeichen B hat, wird auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert; Gleiches gilt für einen Führhund bzw. gekennzeichneten Assistenzhund (§§ 228, 229 SGB IX).

! Für die Begleitperson gilt keine Beschränkung auf Nahverkehrszüge. Die Begleitperson kann daher in ganz Deutschland unentgeltlich mitfahren, auch in ICE-Zügen.

Vergünstigungen im Eisenbahnpersonenverkehr

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B können im Fernverkehr ein oder zwei Sitzplätze kostenlos reservieren. Erwerbsunfähige Rentner und Schwerbehinderte (ab GdB 70) erhalten die BahnCard 25 und 50 zum ermäßigten Preis. Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Wertmarke unentgeltlich befördert. Im „Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel“ erläutert die Deutsche Bahn die Anforderungen bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug (im Internet unter <https://www.bahn.de>). Bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises bietet die Deutsche Bahn auch einen ermäßigten Gepäckservice an. Weitere umfassende Informationen finden Sie unter <https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/ingeschraenkte-mobilitaet>.

! Auch die meisten Bahngesellschaften der Nachbarländer befördern die Begleitperson kostenfrei. Voraussetzung ist die Ausstellung einer Nullpreis-Fahrkarte durch die Deutsche Bahn. Die Mitnahme von Begleitpersonen im internationalen Verkehr regelt das SCIC-NRT-Abkommen in Kapitel 17; im Internet auszugsweise unter <https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/verguenstigungen>.

Nachteilsausgleiche im Flugverkehr

Behinderte Menschen mit gültigem Flugschein haben grundsätzlich einen Anspruch auf Beförderung. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Beförderung physisch unmöglich ist (z. B. weil die Tür des Flugzeugs nicht groß genug ist), oder wenn Sicherheitsvorschriften, die in einer Rechtsvorschrift festgelegt oder von der Luftfahrtsbehörde angeordnet wurden, entgegenstehen. In der EG-Verordnung Nr. 1107/2006 ist geregelt, dass die Beförderung nicht verweigert werden darf.

Auf den meisten Flughäfen werden verschiedene Hilfeleistungen für behinderte Menschen angeboten. Wenn Hilfe benötigt wird, sollte dies der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro mindestens 48 Stunden vor dem Abflug mitgeteilt werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder Reisebüros, zu den Hilfeleistungen am Flughafen auch die Flughäfen.